



Mittelbare Täterschaft (§ 25 I Alt.2)

A. Strafbarkeit des Tatnächsten („Vordermann“, Tatmittler)

B. Strafbarkeit des mittelbaren Täters („Hintermann“) gem. § 25 Abs. 1 2. Alt.

I. Objektiver TB

1. Verwirklichung des TB (zumindest teilweise) durch einen anderen (Verweis auf oben: A)

→ Mittelbare Täterschaft kommt in Betracht, wenn ein Strafbarkeitsmangel beim Vordermann vorliegt. Dieser kann darin liegen, dass der Vordermann

- objektiv nicht tatbestandsmäßig handelt (z.B. Selbstschädigung - Sirius-Fall BGHSt 32, 38)
- ohne Vorsatz handelt (auch: nur ohne eine spezifische subjektive Absicht, etwa Zueignungsabsicht bei § 242)
- rechtmäßig handelt (z.B.: jemand bewirkt die polizeiliche Festnahme eines anderen)
- ohne Schuld handelt (z.B. bei unvermeidbarem Verbotsirrtum, Nötigungsnotstand).

→ Mittelbare Täterschaft kommt **nicht** in Betracht bei

- eigenhändigen Delikten und Sonderdelikten (Amtsträger) sowie wenn
- der Vordermann voll tatbestandlich, ohne Irrtum und schuldfähig handelt.
(**Ausnahme davon** z.B.: Es besteht eine Überlegenheit des Hintermannes durch mafiaähnliche Organisationsstrukturen oder auch durch staatliche Macht-/ Organisationsstrukturen. Siehe etwa die Entscheidungen zu Todesschüssen an der dt./dt. Grenze: BGHSt 45, 270 <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/5/98/5-632-98.php3>; Schulz JuS 97, 109; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, Rn. 541).

2. Tatbeitrag des mittelbaren Täters

- Nach der **Tatherrschaftslehre** muss dieser Beitrag mit Überlegenheit in Wissen oder Wollen erfolgen, durch die der mittelbare Täter (Hintermann) das Geschehen steuert.
- Auch mittelbare Täterschaft durch Unterlassen ist möglich, aber nur, wenn § 13 eingreift (Garantenstellung).

3. Subjektiver TB

3.1 Vorsatz → TB-Verwirklichung durch einen anderen

- Für einen **Exzeß des Tatmittlers** (Vordermann) haftet der mittelbare Täter grundsätzlich nicht.

Umstritten: Der Tatmittler ist vermeintlich (für den mittelbaren Täter) gutgläubig, in Wahrheit aber bösgläubig.
(a) **Rspr.:** Da es vorrangig auf den Täterwillen ankommt, liegt dennoch mittelbare Täterschaft vor! (b) **Literatur:** Wegen der Tatherrschaftslehre kann mittelbare Täterschaft hier nicht vorliegen. Innerhalb der Rechtslehre ist die Konsequenz daraus aber sehr umstritten (dazu näher: Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, Rn. 549).

3.2 Besondere subjektive TB-Merkmale (nur gegebenenfalls; z.B. Zueignungsabsicht)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Zum Aufbau: Zu beginnen ist immer mit der Strafbarkeit des unmittelbar Handelnden, bei dem der Strafbarkeitsmangel dargelegt wird. Danach: die Strafbarkeit des mittelbaren Täters. Bei diesem ist im **objektiven TB** darzulegen, ob und welche Handlungen dem mittelbaren Täter gem. § 25 I 2. Alt. aufgrund dessen Tatherrschaft zugerechnet werden. Im **subjektiven TB** soll erörtert werden, dass der mittelbare Täter neben dem TB-Vorsatz und sonstigen subjektiven Merkmalen auch das Bewusstsein einer Tatherrschaft hatte.

Lesetipp:

- Murmann: Grundwissen (JA-aktuell): http://www.ja-aktuell.de/cms/website.php?id=/de/studium_referendariat/aufs
- Übungsfall („jura-individuell“): <http://www.juraindividuell.de/blog/diebstahl-in-mittelbarer-taeterschaft/>
- BGH NStZ 2013, 103 (Raub in mittelbarer Täterschaft): <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/12/3-231-12-1.php>